

Bundesrat

Drucksache 832/94

05.09.94 34 Seiten

EU - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament : Die Krise des
Fischereisektors in der Gemeinschaft

KOM(94) 335 endg.; Ratsdok. 8612/94

832/94

KEP-AE-Nr.: 942852

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 05. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 02. August 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

INHALTSÜBERSICHT

- Einleitung

- Teil I: Die Organisation des Marktes für Fischereierzeugnisse Historischer Zusammenhang, Rahmenbedingungen und Sachzwänge

- A. Historischer Zusammenhang
- B. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - 1. Versorgungsbilanz des Gemeinschaftsmarktes
 - 2. Vergleiche mit dem Agrarsektor
- C. Sachzwänge im Zusammenhang mit der Einfuhrregelung für Fischereierzeugnisse
 - 1. Zollpolitik
 - 2. Die Regeln des GATT

- Teil II: Analyse der Krisenursachen

- A. Fischereiunabhängige Ursachen
 - 1. Wirtschafts- und handelspolitisches Umfeld
 - 2. Konjunkturelle Entwicklung
- B. Im Fischereisektor selbst begründete Ursachen
 - 1. Überkapazität
 - 2. Überfischung und ihre Folgen
 - 3. Ungleichgewicht von Betriebsaufwand und -ertrag
 - 4. Unangemessene Vermarktungsstrukturen

- Teil III: Lösungsansätze

- A. Auf Gemeinschaftsebene bereits eingeleitete Maßnahmen
 - 1. Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation
 - 2. Im Rahmen der Bestandsbewirtschaftungspolitik
 - 3. Im Rahmen der Strukturpolitik
- B. Neu durchzuführende Maßnahmen
 - 1. Erhaltung der Bestände
 - 2. Überwachung
 - 3. Strukturen
 - 4. Märkte

- Schlußfolgerungen

EINLEITUNG

Der Fischereisektor der Gemeinschaft durchläuft seit Anfang 1993 eine der schlimmsten Krisen - wenn nicht gar angesichts der ungünstigen allgemeinen Wirtschaftslage die schlimmste Krise - seit Beginn des europäischen Einigungsprozesses.

Diese Krise trifft in erster Linie die Fangwirtschaft, wirkt sich jedoch unweigerlich auch auf die der Erzeugung vorgelagerten Wirtschaftszweige sowie, in geringerem Umfang, auf die nachgelagerten Bereiche aus. Der als deutlichster Ausdruck dieser Krise beobachtete allgemeine Preisrückgang veranlaßte die Berufskreise, in ersten Analysen von einer Marktkrise zu sprechen, verschärft durch die allgemeine Rezession und die wachsende Konkurrenz von Drittlanderzeugnissen auf einem stark von Einfuhren abhängigen Gemeinschaftsmarkt.

Sobald erste Anzeichen dieser Krise sichtbar wurden, hat sich die Kommission bemüht, den Ernst der Lage korrekt einzuschätzen, und hat Sofortmaßnahmen in Form von Mindesteinfuhrpreisen für die wichtigsten Erzeugnisse sowie Vorschriften zur Begrenzung der Direktanlandungen von Drittlandsschiffen erlassen. Das Ziel dieser Maßnahmen, die Erhaltung der Erzeugereinkommen, entsprach der - kurzfristigen - Notwendigkeit, die wirtschaftlichen und auch sozialen Probleme, vor die sich die betroffenen Erzeuger gestellt sehen, soweit wie möglich aufzufangen.

Die Kommission war jedoch immer der Auffassung, daß der Preisrückgang, der sicherlich durch zahlreiche konjunkturbedingte Faktoren verstärkt wurde, nicht der einzige Grund für die mangelnde Rentabilität zahlreicher Unternehmen ist, die sich schon seit einigen Jahren beobachten läßt und die seit Anfang 1993 mit entsprechendem Druck auf die Wirtschaftslage deutlich zugenommen hat.

Es kann wohl angenommen werden, daß der mittel- und langfristig unaufhaltsame Rückgang der Erzeugerpreise die wachsende Schwierigkeit eines Teils der Gemeinschaftserzeuger deutlich macht, sich den veränderten Wettbewerbsbedingungen anzupassen. Mit anderen Worten: die mittelfristig offensichtlich kaum aufzuhaltenden Tendenzen des Marktes sind klarer Hinweis auf ein beträchtliches Defizit an Wettbewerbsfähigkeit zumindest eines Teils der gemeinschaftlichen Fischereiflotte.

Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, daß es nicht Sinn und Zweck der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (GMO) ist und sein kann, garantierte Erzeugerpreise zu gewährleisten.

Es ist Aufgabe der GMO, die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu regeln und unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft einem unlauteren Wettbewerb durch Drittländer vorzubeugen.

Sie muß in Anbetracht einer nicht direkt zu steuernden Produktion regulierend auf den offenen Markt einwirken, kann aber keine "Vollkaskoversicherung" sein. Der Rahmen, in dem sich die GMO entwickelt hat, und die damit verbundenen Einschränkungen werden im ersten Teil dargestellt.

Nach Auffassung der Kommission wird es dem Sektor daher nicht erspart bleiben, nach einer in aller Sorgfalt und Objektivität durchgeführten Analyse seiner Situation tiefgreifende Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen, wenn sein Fortbestand garantiert werden soll. Diese Analyse wird im zweiten Teil durchgeführt, bevor mögliche Auswege aus der Krise aufgezeigt werden.

Ziel dieser Mitteilung ist es, Anstöße zu geben, die auf einzelstaatlicher Ebene aufgegriffen und weiterentwickelt werden sollten, da der Fischereisektor nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen betroffen ist. Im dritten Teil werden erste Lösungsansätze aufgezeigt, doch die Kommission hält zugleich dagegen, daß ihr Wunsch, der Fischerei in der Gemeinschaft eine angemessene Zukunft zu sichern, nur von geringem Erfolg gekrönt sein wird, wenn nicht alle Beteiligten auf allen Ebenen, die öffentliche Hand ebenso wie die Berufskreise einschließlich der Unternehmen selbst, an der Umsetzung mitwirken.

TEIL I: Die Organisation des Marktes für Fischereierzeugnisse historischer Zusammenhang, Rahmenbedingungen und Sachzwänge

Ohne Verständnis des historischen Zusammenhangs, in dem sich die GMO entwickelt hat, der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Rechtszwänge, die zu berücksichtigen sind, ist eine eingehende Analyse der Ursachen für die Krise im Fischereisektor nicht möglich.

A. Historischer Zusammenhang

Der Gemeinschaftsmarkt für Fischereierzeugnisse ist durch eine sehr starke Abhängigkeit von Drittlandeinfuhren gekennzeichnet. Die Produktion der Gemeinschaft reicht nicht mehr aus, um den Bedarf des Gemeinschaftsmarktes zu decken.

Diese für uns bereits zur Gewohnheit gewordene Situation ist das Ergebnis einer recht neuen Entwicklung.

Zum einen ist der rechtliche Rahmen der Fischerei in den letzten zwanzig Jahren völlig umgestaltet worden. Die allgemeine Ausdehnung der Fischereizonen auf 200 Seemeilen hat die Bedingungen des Zugangs zu den Ressourcen sowie die Möglichkeiten der Bewirtschaftung und Vermarktung radikal verändert. Diese Entwicklung hat den Welthandel mit Fischereierzeugnissen sowie die Handelsbeziehungen zwischen Einfuhr- und Ausfuhrländern grundlegend geändert.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags von Rom im Jahr 1957 unterlag der Zugang zu den Fischereiressourcen dem damals geltenden internationalen Seerecht. Das 1959 in Genf unterzeichnete Seerechtsübereinkommen enthielt keine Bestimmungen über den rechtlichen Anspruch auf Fischereiressourcen außerhalb der Hoheitsgewässer, die sich damals bis auf höchstens 12 Seemeilen ausdehnten. Von einzelnen Ausnahmen in Lateinamerika abgesehen, hat diese Rechtslage den Zugang zu den Fischereiressourcen bis Mitte der 70er Jahre bestimmt.

Die neuere Entwicklung des Seerechts wurde durch das 1983 in Montego Bay unterzeichnete Abkommen bestätigt und führte dazu, daß 93 % der verfügbaren Meeresschätze in den Besitz der Küstenstaaten übergingen.

Zum anderen war auch die Entwicklung, die die Gemeinschaft selbst im gleichen Zeitraum durchlief, für die Fischerei von größter Bedeutung. Der Beitritt des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks im Jahr 1973 sowie Spaniens und Portugals im Jahr 1986 hat nicht nur das Ausmaß der Fischereiprobleme innerhalb der Gemeinschaft verändert, sondern auch neuartige Probleme geschaffen. Der bevorstehende Beitritt weiterer Länder zur Europäischen Union wird diese Entwicklung noch verstärken.

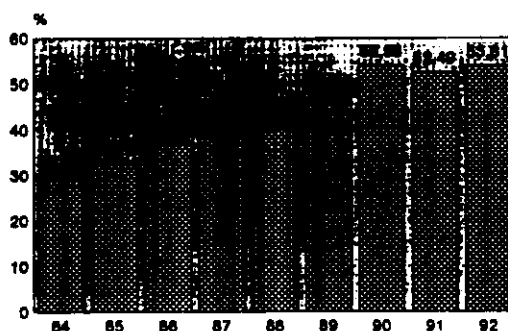
B. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Versorgungsbilanz des Gemeinschaftsmarktes

Die Produktion der Gemeinschaft an Fischereierzeugnissen beläuft sich ohne Aquakultur auf rund 6 Millionen Tonnen mit einem Anlandungswert von rund 7 Mrd. ECU. Die Einfuhren in die Gemeinschaft erreichten 1992 ein Volumen von 7,5 Mrd. ECU und die Ausfuhren 1,5 Mrd. ECU.

Aus dem nachstehenden Schaubild geht hervor, daß die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes immer stärker von den Einfuhren abhängt.

EUR-12 PECHE
EVOLUTION RATIO IMPORTATIONS/CAPTURES



Source: FAO Yearbook Vol. 19 & 20
EU 200 & 2000
EU 20 & 2000

1983, einem wichtigen Jahr in der Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), erzeugten die 12 derzeitigen Mitgliedstaaten 7 Millionen Tonnen Fisch (ohne Aquakultur), d.h. etwa 9 % der Weltfängerträge von 77,5 Millionen Tonnen. 1990 belief sich die Erzeugung der Gemeinschaft auf 5,5 Millionen Tonnen und somit auf 6 % der Weltproduktion von 97 Millionen Tonnen. Im gleichen Zeitraum stieg der Pro-Kopf-Verbrauch in der Gemeinschaft von rund 15 kg auf 22 kg. Ab 1992 lassen die verfügbaren Zahlen jedoch auf einen Rückgang des Pro-Kopf-Verbrauchs schließen.

Die Gemeinschaftserzeugung ist also zur Zeit rückläufig, was durch den Beitritt Norwegens ausgeglichen werden dürfte ($\pm$ 2 Millionen Tonnen).

2. Vergleiche mit dem Agrarsektor

Fischereierzeugnisse machen 17 % der Gesamteinfuhren an Nahrungsmitteln aus (1991: 7,5 Mrd. ECU von insgesamt 45 Mrd. ECU) und 57 % des Handelsbilanzdefizits bei Nahrungsmitteln (191:6 Mrd. ECU von insgesamt 10,5 Mrd. ECU).

Die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (GMO) ist der Teil der GFP, der die meisten Ähnlichkeiten mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) aufweist. Sie unterscheidet sich jedoch in einem wesentlichen Aspekt von den meisten landwirtschaftlichen Marktorganisationen. Dies hängt überwiegend mit der unterschiedlichen Stellung von Fischereierzeugnissen und Agrarerzeugnissen im GATT zusammen (vgl. Punkt C.1. über die Konsolidierung). Dieser GATT-Aspekt hat die Politik der Gemeinschaft bei der Annahme der Marktregulierungsmechanismen stark beeinflusst, sowohl aus innergemeinschaftlicher Sicht als auch in ihren Beziehungen zu Drittländern. Es handelt sich hierbei um das Ergebnis einer politischen Weichenstellung bei der Schaffung der GFP und GAP und nicht um eine Folge der Bestandslage.

C. Sachzwänge im Zusammenhang mit der Einfuhrregelung für Fischereierzeugnisse

Obwohl der Krise, die sich seit Februar 1993 verstärkt abzeichnet, zahlreiche Ursachen zugrunde liegen, werden vor allem von der Fischwirtschaft die Einfuhren aus Drittländern als Auslöser der Marktstörungen angeprangert. Die Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen ist von den Erzeugern der Gemeinschaft schon häufiger in Frage gestellt worden.

Die Abhängigkeit des Gemeinschaftsmarktes von Einfuhren führt zu einer prekären Gleichgewichtslage. Es ist notwendig, die Versorgung des Marktes sicherzustellen, um der Nachfrage der Verbraucher und der Verarbeitungsindustrie gerecht zu werden, und gleichzeitig die Interessen der Gemeinschaftserzeuger zu wahren.

Es erscheint müßig, darüber zu polemisieren, wie weit die Einfuhren tatsächlich zur Entwicklung dieser Krise beigetragen haben. Vielmehr sollten die Einfuhrbestimmungen der Gemeinschaftsregelung untersucht und mögliche Verbesserungen aufgezeigt werden.

1. Zollpolitik

Die geltende Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen ist das Ergebnis der Zollpolitik, die die Gemeinschaft mit ihren internationalen Partnern seit über 30 Jahren verfolgt.

Nahezu alle Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) für Fischereierzeugnisse sind seit Errichtung der Gemeinschaft im Rahmen des GATT (Dillon-Runde 1960-1991) konsolidiert worden.

Aufgrund dieser Konsolidierung ist es der Gemeinschaft nicht möglich, die ausgehandelten Zölle und Abgaben zu erhöhen. Ein konsolidierter Zollsatz kann nicht einseitig angehoben werden, ohne den betroffenen Handelspartnern einen Ausgleich anzubieten. Die Konsolidierung der Zollsätze ist somit eine der wichtigsten Disziplinmaßnahmen des GATT. Die meisten entwickelten Ländern befinden sich hier in derselben Lage wie die Gemeinschaft.

Im Laufe späterer GATT-Verhandlungen (Kennedy-Runde 1964-1967 und Tokio-Runde 1973-1979) wurden den Drittländern zusätzliche Erleichterungen oder Zugeständnisse eingeräumt. In Übereinstimmung mit der Zielsetzung des GATT sind diese Abmachungen niemals in Frage gestellt worden, auch nicht, als das Seerecht 1976 große Umwälzungen erfuhr und die ausschließlichen Wirtschaftszonen generell auf 200 Seemeilen ausgedehnt wurden.

Die Gemeinschaft hat diesen Umstand jedoch als Argument für die Verhandlungen der Uruguay-Runde aufgegriffen. Sie hat ihren Partnern deutlich zu verstehen gegeben, daß sie nur dann bereit sei, über den Fischereisektor zu verhandeln, wenn alle spezifischen Aspekte, die die Gemeinschaft und den Handel mit Fischereierzeugnissen berühren, berücksichtigt würden. Diese Theorie wird vereinfacht mit dem Ausdruck "Zugang zum Markt gegen Zugang zu den Ressourcen" umschrieben.

Der konsolidierte GZT ist mithin einziger Ausdruck des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz gegenüber Drittländern. Im Vergleich zu den anderen entwickelten Ländern mit Marktwirtschaft bietet der GZT, auch nach Abschluß der Uruguay-Runde, den höchsten theoretischen Schutz.

Der GZT sieht allerdings zahlreiche Ausnahmen vor, so daß etwa zwei Drittel der Einfuhren in die Gemeinschaft unter Sonderbedingungen erfolgen.

Angesichts der mit der Konsolidierung verbundenen Zwänge gehen Ausnahmen vom GZT immer in Richtung einer Senkung der Zollsätze. Viele dieser Ausnahmen haben einen Geltungsbereich, der weit über den der Gemeinsamen Fischereipolitik hinausgeht.

Das Abkommen von Lomé und das allgemeine Präferenzsystem (APS), insbesondere die bestimmten lateinamerikanischen Ländern eingeräumte APS-Sonderregelung zur Bekämpfung des Drogenhandels, räumen den Drittländern umfangreiche Konzessionen ohne direkten Ausgleich für den Fischereisektor ein. Auch das Abkommen über die Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraums ist, selbst wenn es bestimmte

Gegenleistungen in Form des Zugangs zu Fischereiressourcen vorsieht, in seiner Gesamtausgewogenheit auf einer politischen Ebene angesiedelt, die weit über den Fischereisektor hinausgeht. Die Gemeinschaft hat Zollsensungen für ein Aufkommen von rund 48 Mio. ECU eingeräumt, während die entsprechenden Zugeständnisse der EFTA-Länder sich nur auf einen Wert von 11 Mio. ECU belaufen. Die Gemeinschaft hat dafür bestimmte Fangrechte in den Gewässern Norwegens und Schwedens endgültig sichern können. Sie hat außerdem Zusagen für den Abschluß von Fischereiabkommen mit Island (3 000 Tonnen Rotbarsch für die Schiffe der Gemeinschaft, teilweise ausgeglichen durch 30 000 t Lodde für Island) und mit Norwegen erhalten (für die Gemeinschaft 6 000 t Kabeljau in norwegischen Gewässern, die bis 1997 schrittweise auf 11 000 t angehoben werden, teilweise ausgeglichen durch Fangrechte für norwegische Schiffe in den Gemeinschaftsgewässern).

Neben dieser komplexen Tariflage existiert ein recht ausgefeiltes System der Ursprungsbestimmung, mit dem sichergestellt wird, daß die bewilligten Zollsensungen den Ländern zugute kommen, für die sie bestimmt sind. Wie bei jeder komplexen Regelung besteht auch hier ein erhebliches Betrugsrisiko, das von den einzelstaatlichen Zollbehörden ständigen Einsatz verlangt.

2. Die Regeln des GATT

Unter Berücksichtigung der GATT-Konsolidierung des Gemeinsamen Zolitarifs gilt für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen der Grundsatz der Liberalisierung. Dieser Grundsatz verbietet alle Mengenbeschränkungen bei der Einfuhr sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung mit Ausnahme derjenigen Maßnahmen, die - nur unter Einhaltung der hierfür im GATT vorgesehenen Bestimmungen - im Rahmen von Schutzregelungen getroffen werden können. Er verbietet ferner Produktionsbeihilfen, die zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen führen und die eingeräumten Vorteile wieder zunichte machen könnten.

Die Bedingungen, unter denen die Kommission Schutzmaßnahmen erlassen kann, sind in den Artikeln 22 und 24 der Grundverordnung über die gemeinsame Marktorganisation festgelegt (Verordnung Nr. 3759/92 vom 17. Dezember 1992). Diese Maßnahmen müssen in jedem Fall mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar sein, die die Gemeinschaft im Rahmen des GATT eingegangen ist.

Aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft ist es daher nicht möglich, die Bedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern vom Ansatz her zu ändern. Statt dessen muß die Einhaltung der bestehenden Vorschriften streng überwacht werden, damit nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinschaft sei in ihren Handelsbeziehungen mit Drittländern zu nachgiebig, und damit die in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Mechanismen einwandfrei funktionieren, so daß die Kommission im Falle von Störungen rasche Abhilfe schaffen kann.

TEIL II: Analyse der Krisenursachen

Auch wenn der gemeinschaftliche Besitzstand im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik einen hohen Grad an Integration verbürgt und dazu beigetragen hat, eine umfangreiche Gemeinschaftsproduktion aufrechtzuerhalten, lassen sich im Fischereisektor hinsichtlich zahlreicher, für die Wettbewerbsfähigkeit entscheidender Faktoren doch noch beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und sogar innerhalb einzelner Mitgliedstaaten feststellen. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang, daß die diejenigen Fangflotten am stärksten von der Krise betroffen sind, die in gewisser Weise mit mehreren Nachteilen gleichzeitig zu kämpfen haben, wie Überkapazität, Überschuldung, weit entfernte Fanggebiete, hohe Betriebskosten und ein zulängliches Vertriebsnetz, insbesondere für frische Erzeugnisse.

Diese internen Strukturprobleme der Fischwirtschaft sind vor dem allgemeinen Hintergrund einer Liberalisierung des Handels und einer Globalisierung des Marktes angesiedelt, die langfristige Tendenzen darstellen, sowie einem besonders ausgeprägten Konjunkturrückgang, der die Krise beschleunigt hat.

A. Fischereiumabhängige Ursachen

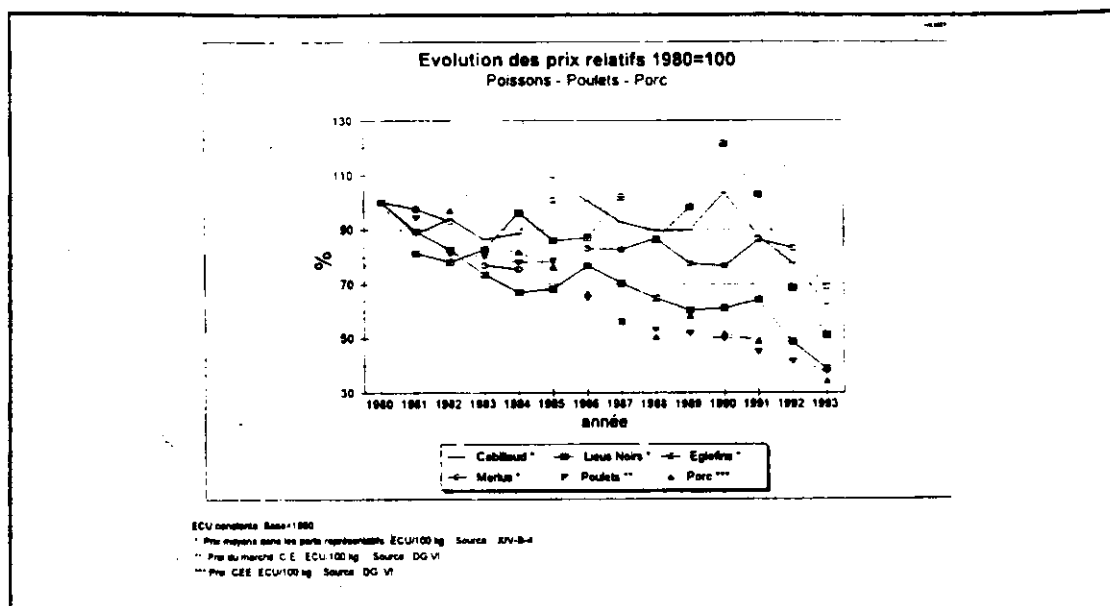
Ebenso wie für alle anderen produzierenden Gewerbe im Rahmen der Marktwirtschaft ist auch für die Fischerei zum einen das wirtschaftliche Umfeld und zum anderen die konjunkturelle Entwicklung, die sich erschwerend auswirken kann, von entscheidender Bedeutung.

1. Wirtschafts- und handelspolitisches Umfeld

Es ist unumstritten, daß der starke Trend, der sich im internationalen Handel abzeichnet, und die zum großen Teil bereits eingeleiteten Veränderungen sich auch auf den Fischereisektor auswirken, darunter

- der allgemeine Abbau von Zollschränken und die schrittweise Beseitigung von Handelshindernissen, die vor allem in der letzten multilateralen Handelsrunde bestätigt wurden;
- der Preissturz bei Konkurrenzprodukten wie Schweine- und Hühnerfleisch, der auf den Rückgang der Getreidepreise zurückzuführen ist, eine Tendenz, die auch künftig anhalten wird (da Getreide - außer Mais - in der Europäischen Union ein Überschußprodukt ist, der Marktpreis kaum höher liegt als der Interventionspreis und im Rahmen der GAP-Reform bis zum Wirtschaftsjahr 1995/96 eine jährliche Senkung des Interventionspreises um 8 % vorgesehen ist)⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 23.



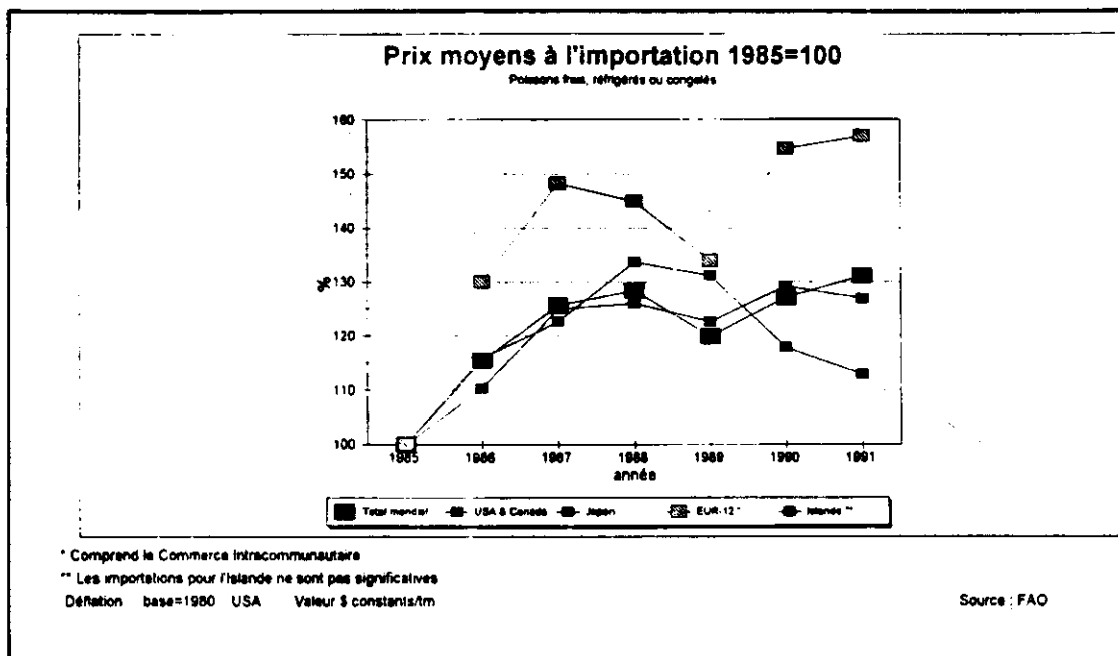
-die Verwirklichung in Westeuropa des Europäischen Wirtschaftsraums, d.h. eines zusammenhängenden Gebietes mit überwiegend freiem Warenverkehr, sowie die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union, die die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU verändern wird. So haben z.B. mehrere EFTA-Länder, Beitrittskandidaten wie auch andere, von der Entfernung her einen wirtschaftlich günstigeren Zugang zu den Fischereierzeugnissen als ein großer Teil der gemeinschaftlichen Fischereiflotte. Gleichzeitig wird im Hinblick auf einen großen Markt, auf dem keine Zölle erhoben werden, neben dem leichteren Zugang zu den Ressourcen auch die Bestandslage die Wettbewerbsfähigkeit einer Flotte erheblich beeinflussen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der Kabeljaubestand in der Barentssee (TAC von 500 000 t im Jahr 1993 und 700 000 t im Jahr 1994) sich in keiner Weise mit der TAC für dieselbe Art in der Nordsee vergleichen läßt ($\pm 250\ 000\ t$);

-die leichtere, schnellere und kostengünstigere Beförderung, die mit der Zeit den Vorteil einheimischer Erzeugnisse in Frage stellen wird. So ist es inzwischen unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen möglich, Frischfisch aus Nord- oder Südamerika auf die Märkte der europäischen Hauptstädte einzufliegen.

Durch diese Entwicklungen wurde das Vordringen neuer Fischereierzeugnisse auf den Gemeinschaft begünstigt, die die traditionellen Arten zu häufig vorteilhaften Verbraucherpreisen ersetzen.

Es gibt keinen Grund, warum der Marktanteil dieser häufig aus Entwicklungsländern stammenden Erzeugnisse nicht weiter wachsen sollte. Denn die Länder der dritten Welt sind bisher in Europa noch untervertreten, während sie in den Vereinigten Staaten und Japan den größten Teil der Einfuhren stellen ($\pm 60\%$). Vergleicht man in diesem Zusammenhang die durchschnittlichen Einfuhrpreise EUR-12, USA und Japan, so scheint es unabwendbar, daß diese Preise in den kommenden Jahren auf dem Gemeinschaftsmarkt zurückgehen werden.



Die Fischerei in der Gemeinschaft ist überdies der direkten Konkurrenz durch Aquakulturerzeugnisse ausgesetzt, einer inzwischen umfangreichen Produktion von hochwertigen Erzeugnissen, die einen beträchtlichen Teil des Umsatzes der handwerklichen Fischerei ausmacht. Dies gilt u.a. für Lachs mit einer jährlichen Produktionskapazität allein in Norwegen (1994) von schätzungsweise 200 000 t (60 000 in der Gemeinschaft) sowie bestimmte Weißfischarten (vor allem Seebarsch und Meerbrassen), deren Produktionspotential äußerst groß ist. Außerdem besitzt die Aquakultur den entscheidenden Vorteil, daß sie ihr Angebot besser an die Nachfrage anpassen kann, während die Fangwirtschaft in gewisser Weise immer zufallsabhängig bleibt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Aquakulturproduktion (Forelle, Lachs, Seebarsch/Meerbrasse, andere Fische, Miesmuscheln, Austern, Teppichmuscheln) in der Gemeinschaft in den letzten Jahren:

Produktionszweig	1985	1989	1990	1991	1992	1992/85
Fische (Forelle, Lachs, Seebarsch/Meerbrasse, andere)	163 800	245 050	269 200	280 900	288 500	+76%
Miesmuscheln, Austern, Teppichmuscheln	669 100	673 250	610 250	701 500	685 550	+ 2%
Zahlen siehe Original Insgesamt	832 900	918 300	879 450	982 400	974 050	+17%

2. Konjunkturelle Entwicklung

Hier sind vor allem zwei Faktoren anzuführen:

- Ein verstärkter Konjunkturrückgang, der zu einem allgemeinen Nachfragerückgang bei den meisten Verbrauchsgütern geführt hat, und bei Nahrungsmitteln eine bedeutende Verlagerung auf das untere oder mittlere Warensortiment oder auf direkte Konkurrenzserzeugnisse, die zu sehr niedrigen Preisen angeboten werden. So wurde Fisch zum Teil durch Geflügel- oder Schweinefleisch ersetzt, für das aufgrund des Getreidepreiserückgangs niedrigere Preise verlangt werden; darüberhinaus zeichnet sich bei der jungen Generation ein Trend weg von frischen ganzen Fischen ab, eine Entwicklung, die nicht nur konjunkturbedingt ist;
- eine Reihe von Wechselkursschwankungen, die zu veränderten Paritäten innerhalb des Europäischen Währungssystems und einem Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Mitgliedstaaten mit starker Währung sowohl bei der Ausfuhr als auch auf dem eigenen Markt geführt haben.

Diese Entwicklungen haben sich umso stärker ausgewirkt, als sie am Ende eines Zeitraums (1985-1990) in Erscheinung getreten sind, in dem die Preise aufgrund der Ressourcenbeschränkung und der im Zuge der Erweiterung durch neue Mitgliedstaaten steigenden Nachfrage hoch und sogar überhöht waren.

B. Im Fischereisektor selbst begründete Ursachen

Bestimmte konjunktur- oder saisonbedingte Faktoren erklären zum Teil die jüngsten Entwicklungen einer seit mehreren Jahren latenten Krise:

- Anstieg der Schellfischerträge in der Nordsee;
- ein im Winter klassischer Wechsel zwischen Perioden, in denen aufgrund schlechter Wetterverhältnisse nichts gefangen wird, und guten Fangergebnissen (Laicherkonzentration).

Im wesentlichen aber sind die Schwierigkeiten der europäischen und besonders der französischen Erzeuger, mit den erzielten Preisen noch rentabel wirtschaften zu können, Ausdruck einer strukturbedingten unzulänglichen Wettbewerbsfähigkeit. Diese Fischer stehen im Wettbewerb mit Erzeugnissen aus Drittländern, Erzeugnissen der Aquakultur und Agrarerzeugnissen. Dieser Wettbewerb muß als gegeben vorausgesetzt und bei jeder Analyse sowie jeder künftigen Planung einbezogen werden. Neben der Konkurrenz von außen liegen die Fischer der EU auch untereinander im Wettbewerb. Solange ausreichend hohe Preise erzielt wurden, ließen sich die Unterschiede in der Wettbewerbsfähigkeit überspielen. Mit der allgemeinen Verschlechterung der Situation aber treten die spezifischen Schwächen bestimmter Fangflotten, vor allem in Frankreich, zutage. Keine institutionelle Entscheidung wird dem Markt die Preise diktieren können; ebenso wenig wird eine Verordnung den Erzeugern ihren Verlust an Wettbewerbsfähigkeit erstatten.

Die Rentabilität der Fangwirtschaft ist zweifellos durch verschiedene endogene Faktoren bedroht, deren gemeinsame Wirkung, wie unter Punkt A beschrieben, eine Krisensituation besiegelt hat, die unwiderruflich erscheint, wenn der politische Wille zur Durchführung der unerläßlichen tiefgreifenden Veränderungen fehlt.

1. Überkapazität

Im Mittelpunkt aller Bemühungen der Kommission stehen seit Mitte der 80er Jahre die Folgen der Überfischung durch die Überkapazität der Flotte. Die Auseinandersetzung mit diesen Folgen betraf zunächst die Bestandserhaltungspolitik, da das biologische Gleichgewicht der Bestände gefährdet war, und darüberhinaus drohte eine knappe Bestandslage zum Dauerzustand für die Fischerei zu werden.

Die Kommission hatte im Rahmen der Vorbereitung der MAP der 3. Generation (1992-1996) im Anschluß an den GULLAND-Bericht eine erhebliche Reduzierung des Fischereiaufwands vorgeschlagen, die jedoch vom Rat als zu drastisch abgelehnt wurde.

Diese Verknappung, die inzwischen bei zahlreichen Beständen, vor allem bei Grundfischarten, festzustellen ist, hat u.a. zur Folge, daß die Nachfrage des Marktes und der Verarbeitungsindustrie verstärkt durch Einfuhren der betreffenden Arten gedeckt wird, so daß die Gemeinschaftsfischer immer weniger in der Lage sind, Einkommensverluste im Zusammenhang mit der Verknappung der Bestände durch anhaltend hohe Preise auszugleichen, da der Markt für die Zielarten künftig stark von den Weltmarktpreisen beeinflusst wird.

Angesichts dieser Situation können die Vorschriften über Mindesteinfuhrpreise, die auf dem Höhepunkt der Krise erlassen wurden, nur eine äußerst kurzfristige Wirkung zeigen und tragen in keinsten Weise dazu bei, das Übel wirklich an der Wurzel zu packen. Ihre übermäßige Anwendung kann sich eher nachteilig auswirken und Betrugereien Vorschub leisten. Außerdem können diese Maßnahmen nicht auf Dauer angewandt werden, ohne den Widerspruch unserer Handelspartner innerhalb des GATT hervorzurufen.

Nur verstärkte Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten an die tatsächlichen Fangmöglichkeiten können den Fortbestand eines produktiven Fischereisektors in der Gemeinschaft garantieren.

Hierbei wird deutlich, daß die im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der dritten Generation erlassenen Maßnahmen zwar in die richtige Richtung gehen, aber zu spät verabschiedet wurden, um die Folgen einer notorischen Überkapazität der Gemeinschaftsflotte, die zu einem großen Teil Ursache für die derzeitige Marktkrise sind rechtzeitig zu unterbinden.

Außerdem könnten sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen, wenn der in den letzten Jahren festgestellte technische Fortschritt in der Fischerei ungehindert anhält. In diesem Fall wird das Ergebnis trotz der durchschnittlichen Reduzierung des Fischereiaufwands, die in den MAP III vorgesehen ist, am Ende des Durchführungszeitraums gleich Null sein.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß die MAP kein geeignetes Instrument für die Anpassung des Fischereiaufwands von Fahrzeugen ist, die stationäre Fanggeräte einsetzen; für diese sollten demnächst technische Maßnahmen erlassen werden.

2. Überfischung und ihre Folgen

Der Umstand, daß die meisten Mitgliedstaaten nicht über ausreichende Mittel zur Überwachung der Fischereitätigkeit verfügen, hat zur Folge, daß die geltenden Vorschriften hintergangen und die Bestände weiter überfischt werden, was der Glaubwürdigkeit der GFP abträglich ist. Dieses Problem stellt sich z.B. bei den Kabeljaufangmengen der EG-Fischereiflotte, die immer niedriger ausfallen (1991: 311 500 t; 1992: 282 000 t; 1993: 241 000 t).

Ohne daß Zahlen genannt werden könnten, sind diese Schwarzfänge und -verkäufe nicht nur der Bestandserhaltung abträglich, sondern neigen auch dazu, auf die Preise zu drücken und/oder ein Wiederanziehen der Preise zu verhindern.

Auf jeden Fall ist es der Gemeinschaft über ihre Bestandsbewirtschaftungspolitik nicht gelungen, die Bestände in einem Umfang zu erhalten, der es den Fangflotten der Gemeinschaft gestattet, auch bei der absehbaren Verschärfung der Konkurrenz (siehe Punkt II.A) wettbewerbsfähig zu bleiben. Angesichts der Verknappung der Bestände wird zur Versorgung des Gemeinschaftsmarktes zunehmend auf Einfuhren zurückgegriffen.

Die übermäßige Befischung der Bestände hängt aber nicht nur mit der Mißachtung der geltenden Vorschriften zusammen, sondern auch mit einer, gemessen an den Bedürfnissen des Markts, irrationellen Nutzung.

So ist es für den Absatz und die Rentabilität der Unternehmen unsinnig, zu Beginn des Wirtschaftsjahres, wenn der Markt in der Regel weniger aufnahmefähig ist, besonders viel zu fangen und anzulanden, allein in dem Bestreben, nur ja keinen Quotenanteil zu verlieren. Dabei verfügen die Erzeugerorganisationen über Regulative, die entsprechend eingesetzt werden könnten, mit Zustimmung der einzelstaatlichen Behörden, die den Organisationen die Verwaltung einer Quote oder eines Teils der Quote übertragen und beschließen können, daß die Regeln zur Steuerung der Produktion auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

3. Ungleichgewicht von Betriebsaufwand und -ertrag

Überkapazität und Überfischung sind zweifellos Ursachen des negativen Betriebsergebnisses eines Teils der Gemeinschaftsflotte, da die Produktivität äußerst gering ist, d.h. der Fangertag in keinem Verhältnis zum Fischereiaufwand steht. Eine Sanierung der Betriebsrechnung, die nicht nur durch den unzureichenden Umsatz, sondern auch durch Verschuldung und übermäßige Betriebskosten negativ ausfällt, erscheint daher unabdingbar. Hierbei spielen sowohl die Führung eines Fischereiunternehmens insbesondere eines handwerklichen Betriebs - nach veralteten traditionellen Methoden als auch Fehler bei der Investitionsplanung eine Rolle, wobei diese Fehler auch von einigen spezialisierten Banken mitzuverantworten sind.

4. Unangemessene Vermarktungsstrukturen

Klar schließlich und inzwischen von allen einschließlich der Fangwirtschaft selbst anerkannt ist, daß die Erzeuger wirksame Schritte unternehmen müssen, um das Angebot an die Bedürfnisse des Marktes und vor allem die des Absatzes anzupassen. Zu häufig ist zu beobachten, daß sich die Erzeuger für die Vermarktung ihrer Erzeugnisse nicht zuständig fühlen und sich nur selten darüber im klaren sind, daß ausschließlich ein quantitativ wie qualitativ auf die Nachfrage abgestimmtes Angebot rentable Preise versprechen kann.

Bei Erzeugnissen, die frisch auf den Markt kommen sollen, ist die Kommission nach wie vor von der Notwendigkeit durchgreifender Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugnisqualität überzeugt, wie in der Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament aus dem Jahr 1992⁽²⁾ dargelegt wurde. Da die meisten Mitgliedstaaten damals der Idee gemeinschaftlicher Rahmenvorschriften für die Qualitätspolitik skeptisch gegenüberstanden, hat die Kommission keine Vorschläge in dieser Richtung unterbreitet. Sie schlägt jedoch vor, und dieser Punkt wird nachstehend weiter ausgeführt, in diesem Bereich anregend zu intervenieren.

Ebenso dringlich ist es, daß die Gemeinschaftserzeugung den Änderungen im Verbraucherverhalten und im Absatzbereich Rechnung trägt, denn der überwiegende Teil der Erzeugnisse wird inzwischen von großen Handelsbetrieben oder -ketten vermarktet, die in der

(2) SEK(92) 353 vom 28. Februar 1992.

Regel eine Politik des Einkaufs großer Mengen, aber auch der verbindlichen Planung betreiben. Die Unsicherheit der Lieferungen, die übermäßigen Preisschwankungen und die vielen einzelnen Anlande- und Erstverkaufsorte sind in diesem Fall Nachteile, die dazu beitragen, daß besagte Vermarktungsunternehmen auf andere Bezugsquellen zurückgreifen als auf die Gemeinschaftserzeugung.

Schließlich führen unangemessene Vermarktungsstrukturen zur Erhöhung der Verbraucherpreise, so daß potentielle Käufer abgeschreckt werden. Die Verbesserung der Organisation dieses Sektors ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, aber die Kommission ist bereit, sie dabei zu unterstützen.

* * *
*

Abschließend sei festgestellt, daß es kaum möglich sein dürfte und sicherlich auch wenig Zweck hätte, die unaufhaltsamen Entwicklungen anzufechten, die nun einmal - ob man es mag oder nicht - den Rahmen festlegen, in dem die Fischerei ihre Tätigkeiten künftig ausüben muß.

Nach Auffassung der Kommission ist es dringend erforderlich, sich die Entwicklungen vor Augen zu führen, die diesen Rahmen beeinflußt haben, d.h. sämtliche Faktoren, die aufgrund der fehlenden Anpassung eines Teils des Sektors an die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten vermuten lassen, daß die Krise andauern wird.

Diese wird sich nur durch eine Reihe energischer und parallel durchgeführter Maßnahmen eindämmen lassen, die auf die Beseitigung der dargestellten Mängel im Bereich der Produktions- ebenso wie der Vermarktungsstrukturen abzielen.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß die erforderlichen Maßnahmen sozioökonomische Probleme nach sich ziehen können, die häufig nicht leicht zu meistern sind. Sie hält es dennoch für ihre Pflicht, in dieser Richtung tätig zu werden, da für die Zukunft des Fischereisektors viel auf dem Spiel steht, und sie bemüht sich im nachfolgenden Teil, Lösungsansätze aufzuzeigen, die geeignet sind, die erforderliche Umstrukturierung zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu stärken. Selbstverständlich können die Lösungen nicht nur auf Gemeinschaftsebene gesucht werden. Auch die einzelstaatlichen Verwaltungen sowie die Berufsverbände und Unternehmen müssen sich anstrengen und wirksame Schritte unternehmen, um die derzeitige Krise zu bewältigen.

TEIL III: Lösungsansätze

Bevor im einzelnen beschrieben wird, welches Vorgehen die Kommission für das geeignetste hält, erscheint es sinnvoll, noch einmal die in letzter Zeit auf Gemeinschaftsebene bereits erlassenen Maßnahmen zusammenzufassen, um klar bestimmen zu können, welcher Raum für Initiativen bleibt.

A. Auf Gemeinschaftsebene bereits ergriffene Maßnahmen

1. Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO)

Die GMO ist in enger Abstimmung mit den beteiligten Berufskreisen grundlegend überarbeitet worden. Die neue GMO-Verordnung ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Ohne die bisherigen Grundsätze in Frage zu stellen, wurden die wesentlichen Mechanismen, sowohl im Hinblick auf die Aktionsmöglichkeiten der Erzeugerorganisationen als auch im Hinblick auf die Interventionsregelung, umfangreichen Anpassungen und Verbesserungen unterzogen, einschließlich der Einführung neuer, für Interventionen in Betracht kommender Erzeugnisse.

Die Reform wurde ferner dazu genutzt, sämtliche Rahmenvorschriften der GMO zu präzisieren und zu vereinfachen, insbesondere die Durchführungsbestimmungen, um den Erzeugerorganisationen ihre Anwendung zu erleichtern und dadurch die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen.

Unverändert beibehalten wurden lediglich die Vorschriften für Thunfisch, der für die Konservenindustrie bestimmt ist, denn die Kommission ist aufgefordert, dem Rat zum 30. Juni 1994 einen Bericht über die Lage des Thunfischmarktes vorzulegen und hieran geeignete Vorschläge anzuschließen.

Seit Beginn der Krise (Februar 1993) hat die Kommission mehrfach Mindesteinfuhrpreise für die wichtigsten Weißfischarten festgelegt.

Direktanlandungen von Drittlandschiffen sind nunmehr durch eine Verordnung geregelt (VO Nr. 1093/94 vom 6. Mai 1994), in der für diese Direktanlandungen bestimmte Auflagen gemacht werden, um das Risiko des unlauteren Wettbewerbs auszuschalten, dem die Gemeinschaftserzeugung durch diese Praxis ausgesetzt ist.

Auch wenn die GMO bei jeder Krise erneut in Frage gestellt wird, hält die Kommission die geltenden Vorschriften nach wie vor für eine kohärente, sinnvoll auf die zu verwirklichenden Ziele abgestimmte Regelung, was nicht bedeutet, daß bestimmte Aspekte nicht verbessert werden könnten und sollten (wobei allerdings die in Teil I.C genannten Sachzwänge zu berücksichtigen sind).

Auf keinen Fall ist die Kommission der Auffassung, daß eine Reform der GMO für einen erfolgreichen Kapazitätsabbau unerlässlich wäre.

2. Im Rahmen der Bestandskontrolle

Angesichts der Mängel, die die alte Kontrollverordnung vor allem hinsichtlich der Überwachung der Fänge und Anlandungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Drittlandes in den Gemeinschaftsgewässern und dem Gebiet der Gemeinschaft aufwies, hat der Rat am 12. Oktober 1993 eine neue Kontrollregelung mit strengeren Bestimmungen verabschiedet (Verordnung (EWG) Nr. 2847/93), die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Fänge und Anlandungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Drittlandes sowie generell die Einfuhren aus Drittländern wirksam zu überwachen.

Diese Verordnung, die am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist, sieht folgendes vor:

- Die Bewegungen sowie die an Bord befindlichen Fänge von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Drittlandes werden von dem Mitgliedstaat, in dessen Gewässern diese Fahrzeuge eingesetzt sind, überwacht.
- Diese Fischereifahrzeuge müssen ein Logbuch führen und den zuständigen Stellen des Anlandemitgliedstaats eine Anlandeerklärung vorlegen.
- Bei Anlandungen in der Gemeinschaft muß den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die Ankunft im Anladehafen mindestens 72 Stunden im voraus mitgeteilt werden.
Die Schiffe dürfen ihre Fänge nicht anlanden, wenn die zuständigen Behörden den Empfang der vorherigen Mitteilung nicht bestätigt haben.
- Bei Anlandung in einem Mitgliedstaat muß der Verkauf über eine öffentliche Fischauktion erfolgen oder aber der Käufer eine Verkaufsabrechnung vorlegen, bevor er die angelandeten Mengen abtransportieren kann.
- Alle in der Gemeinschaft angelandeten oder in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse, die an einen anderen als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, müssen bis zum ersten Verkauf von einem Transportdokument begleitet sein, in dem die Herkunft der Sendung, der Bestimmungsort und die beförderten Mengen angegeben sind. Jeder Mitgliedstaat muß in seinem Hoheitsgebiet Kontrollen durchführen, um die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument zu überprüfen.
- Die Mitgliedstaaten koordinieren hierzu ihre Kontrolltätigkeiten und überwachen insbesondere Warenbeförderungen, bei denen ihnen Hinweise zugegangen sind, daß sie möglicherweise im Rahmen von Transaktionen erfolgen, die den Gemeinschaftsvorschriften zuwiderlaufen.

3. Im Rahmen der Strukturpolitik

Strukturmaßnahmen wurden und werden weiterhin im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) durchgeführt, die (in ihrer jüngsten Ausgestaltung) für jeweils fünf Jahre die Grenzen für den Fischereiaufwand je Flottensegment festlegen.

Zunächst wenig durchgreifend, wurden nunmehr strengere Maßnahmen beschlossen, die allerdings noch weit unter der Begrenzung des Fischereiaufwands liegen, für die die Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag an den Rat plädiert hatte und die nach ihrer Auffassung angesichts der besorgniserregenden Lage bestimmter Fischbestände das erforderliche Mindestmaß sein sollte.

Auch wenn die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ihrer Programme eine Reihe von Schritten unternommen haben, stellt sich das Ergebnis bisher sehr unterschiedlich dar.

Zweifellos wäre uns, wenn die notwendigen Maßnahmen gleich bei den ersten Anzeichen einer Überfischung der Bestände ergriffen worden wären, eine Krise des heutigen Ausmaßes erspart geblieben, vor allem in Frankreich, wo ihre Folgen am schmerzhaftesten im sozialen Bereich zu spüren sind.

Die Kommission hat immer wieder darauf hingewiesen, daß es wesentliches Ziel der Maßnahmen zur Umstrukturierung der Flotte sein muß, die Wettbewerbsfähigkeit der Fischwirtschaft wiederherzustellen und in einem Umfang zu erhalten, der den Fortbestand des Sektors garantieren kann.

Sie hat im übrigen deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sozioökonomische Begleitmaßnahmen vorgesehen werden müßten (siehe Anhang VIII über die Sozialpolitik: Erforderliche sozioökonomische Begleitmaßnahmen), damit die nachteiligen Folgen der Umstrukturierung des Sektors für die Küstenbevölkerung, besondere in den von der Fischerei abhängigen Gebieten, aufgefangen werden können.

Der rechtliche Rahmen und die Möglichkeiten der Gemeinschaftsfinanzierung als Voraussetzung für eine erfolgreiche

- Umstrukturierung des Sektors,
- Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
- Durchführung sozioökonomischer Begleitmaßnahmen,

wurden inzwischen mit dem vom Rat im Juli und Dezember 1993 verabschiedeten Finanzinstrument FIAF geschaffen, das die Einbeziehung der Strukturmaßnahmen "Fischerei" in den Rahmen der Strukturfonds sicherstellt.

Durch diese Einbeziehung (die 1994 wirksam wird) ist künftig sichergestellt, daß die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel von den Mitgliedstaaten nach den für die Interventionen der Fonds geltenden Vorschriften im Rahmen der Erstellung eines regionalen Entwicklungsplans oder eines Sektorplans bedarfsgerecht in den von der Fischerei abhängigen Gebieten eingesetzt werden können.

Die Kommission bedauert allerdings, daß ihr ursprünglicher Vorschlag geändert wurde und der Rat neue Maßnahmen verabschiedet hat, die die Umstrukturierung des Sektors weniger stark vorantreiben werden, wie z.B. die Entscheidung, Beihilfen für den Bau neuer Fischereifahrzeuge umfangreicher zu berücksichtigen.

B. Die neuen Maßnahmen

Aus der Analyse der Kommission geht hervor, daß Einfuhrrestriktionen nicht in Frage kommen und daß die Zukunft des Fischereisektors in erster Linie durch die strukturelle Anpassung gesichert werden kann, wenngleich auch noch andere Maßnahmen, einschließlich marktbezogene Maßnahmen, zur Disposition stehen.

1. Die Erhaltung der Bestände

An den Zielen der Bestandsbewirtschaftung muß festgehalten werden. Bei einer rationelleren Bewirtschaftung werden sich die Bestände erholen und somit die Erträge der Fischereitätigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsfischer verbessern. Eine Steigerung des Anteils großer Größen in der Zusammensetzung der Fänge dürfte generell ihren Marktwert verbessern und für die betroffenen Arten die Konkurrenz der Aquakulturerzeugnisse begrenzen. Eine verbesserte Bestandslage wird sich auch insgesamt auf die Stabilisierung der Fangergebnisse der einzelnen Jahre auswirken. Bei einer ausgewogeneren Zusammensetzung der Bestände werden sich die Fänge außerdem nicht mehr auf die sehr jungen Individuen richten und es wird möglich sein, die unabänderlichen Bestandsveränderungen vorauszusehen und die Fischerei darauf einzustellen. Die derzeitigen Maßnahmen müssen verschärft werden, damit die ehrgeizigen Ziele auch verwirklicht werden. Die Bindungen zur Strukturpolitik müssen enger, die Kontrollen wirksamer werden. Dies schließt nicht aus, daß besonders rigide Vorschriften (Fanggenehmigungen ausschließlich auf Jahresbasis und für jeweils nur eine Art) flexibler ausgestaltet werden können. Keine Aufweichung hingegen darf es bei den Kontrollen und Strukturmaßnahmen zum Abbau der Überkapazitäten geben.

2. Die Kontrolle

Die neue Kontrollverordnung, die gegenüber den Vorschlägen der Kommission zwar abgeschwächt wurde, dürfte gleichwohl erhebliche Fortschritte bringen. Die größere Effizienz der Kontrolle der Fänge kann die Erhaltungspolitik nur unterstützen, deren wirtschaftliche Bedeutung soeben dargelegt wurde. Die Ausweitung der Kontrolle auf die Strukturpolitik wird eine Gewähr für den Abbau der Überkapazitäten sein. Damit wird sich auch die Gefahr verringern, daß Fischer bei Überkapazitäten versucht sind, sich über Fangbegrenzungen hinwegzusetzen. Die Einbeziehung der Dimension des Marktes wird unmittelbare Vorteile bringen, um die Einhaltung der Normen und Vorschriften zu gewährleisten. Die Interventionsmöglichkeiten beim Transport werden weitgehend dazu beitragen zu vermeiden, daß groß angelegte betrügerische Operationen, bei denen teilweise auch Einfuhrware mit im Spiel ist, fortbestehen oder entwickelt werden können.

3. Die Strukturen

Die Beseitigung der Überkapazitäten der Fischerei ist die Grundvoraussetzung zur Behebung der Marktkrise in diesem Sektor. Aus diesem Grunde werden im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) vor allem Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwands als Möglichkeit zur Beseitigung der Überkapazitäten der Flotte gefördert. Das FIAP trägt auch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftserzeugung bei, da es Investitionen zur Qualitätsverbesserung fördert. Zur Steigerung der Nachfrage nach Fischereierzeugnissen wird das FIAP auch zur Finanzierung von Absatzförderungsmaßnahmen beitragen.

Mit der Anpassung des Fischereiaufwands sind jedoch in einem häufig ungünstigen wirtschaftlichen Umfeld mit wenigen alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten hohe soziale Kosten verbunden. Infolgedessen müssen zusammen mit den Maßnahmen zur Verringerung der Kapazitäten der Flotte auch sozioökonomische Begleitmaßnahmen eingeführt werden, deren Ziel es sein muß, die Umstrukturierung des Sektors zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sei auf folgendes hingewiesen:

- Die Einbeziehung der Fischerei in die Strukturfonds ermöglicht bereits jetzt, daß wirtschaftliche Diversifizierungsmaßnahmen mit Hilfe des EFRE und des ESF im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b durchgeführt werden.
- Außerdem hat die Kommission die Durchführung einer gezielten Aktion in Form einer Gemeinschaftsinitiative ("PESCA")⁽³⁾ vorgeschlagen, um die Umstrukturierung des Sektors zu fördern und arbeitsplatzschaffende Maßnahmen zu unterstützen. Diese Maßnahmen sollen die Beihilfen im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte ergänzen.
- Schließlich wird im Anschluß an die Aufforderung des Rates vom 21. Dezember 1993 an die Kommission, sämtliche sozioökonomischen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Fischereisektors zu prüfen, dem Rat vor Ende des Jahres 1994 ein Bericht vorgelegt. Unter den neuen Maßnahmen könnte die Kommission im Rahmen der verfügbaren Mittel und in Übereinstimmung mit den Wünschen mehrerer Mitgliedstaaten folgende Leitlinien auswählen:

Die Kofinanzierung von Regelungen für das freiwillige Ausscheiden und/oder den Vorruhestand zugunsten von Besatzungsmitgliedern, die von der endgültigen Stillegung ihrer Schiffe betroffen sind,

zeitlich befristete finanzielle Anreize der Gemeinschaft für die Schaffung von Regelungen für anteilmäßige Mindestvergütungen und Ausgleichszahlungen für wetterbedingte Arbeitslosigkeit, die aus Eigenmitteln der Fischereiunternehmen gespeist werden,

Ausbildungsprogramme für Fischer und andere Angehörige des Wirtschaftszweigs zur Verbesserung der Qualität der Erzeugung.

Der genannte Bericht wird genaue Angaben über Kosten und Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten.

Mit Hilfe dieser Begleitmaßnahmen könnte die Zahl der unmittelbar Beschäftigten an die Größe einer umstrukturierten und rentablen Gemeinschaftsflotte angepaßt werden. Außerdem ließe sich das Einkommen aus der Fischerei durch die Gewinne des Sektors selbst stabilisieren und seine Abhängigkeit von öffentlichen Hilfen verringern. Schließlich ist eine Optimierung des Einkommens aus der Fischerei durch eine bessere Nutzung der marinen Ressourcen und durch die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu erwarten.

4. Die Märkte

Unabhängig davon, daß die Mitgliedstaaten die zur Marktbeobachtung notwendigen Daten (vgl. FIDES 44) unbedingt schneller übermitteln müßten, sollten die Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der von der Kommission ermittelten Anforderungen des Marktes an die Qualität der Erzeugnisse Teile ihrer Tätigkeiten neu ausrichten und darüber hinaus neue Konzepte für die angeschlossenen Erzeuger und den Markt entwickeln. Über die im zweiten Teil behandelte Frage der Anlandungen (vgl. III.B.2) hinaus, sollten weitere Vorschläge geprüft werden.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, daß sie keine wesentlichen Vorschläge für Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation erhalten hat, was sie in ihrer Auffassung bestätigt, daß die Marktprobleme mehr auf eine unzureichende Anwendung und Überwachung der bestehenden Regelung zurückzuführen sind als auf grundlegende Unstimmigkeiten zwischen den Mechanismen der GMO und den derzeit vorherrschenden Wirtschaftsbedingungen.

Auf der Tagung des Fischereirats vom 10. Juni 1994 wurden mehrere Vorschläge zur Änderung der gemeinsamen Marktorganisation unterbreitet, sowohl zur Verstärkung der Rolle der Erzeugerorganisationen als auch zur Verbesserung der Erzeugereinkommen.

Die Kommission hat die Beiträge aller Mitgliedstaaten geprüft und beabsichtigt nunmehr, bestimmte Mechanismen der GMO geringfügig anzupassen und folgende Maßnahmen durchzuführen:

-
- 4 FIDES (Fisheries Data Exchange System): System zum Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, das vor allem der Übermittlung der für die Verwaltung der GMO erforderlichen Daten dient.

1. Verstärkung der Rolle der Erzeugerorganisationen
 - 1.1 Um eine raschere Reaktion der Erzeugerorganisationen im Fall einer Krisensituation zu erlauben, schlägt die Kommission hinsichtlich der Ausdehnung der Regeln vor, daß anstelle der zur Zeit üblichen vorherigen Prüfung eine Prüfung der Regeln, die auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden, erst im nachhinein erfolgt, ohne daß die geltenden Grundsätze für den Verkauf - vor allem den Verkauf kleiner Mengen - in Frage gestellt würden.
 - 1.2 Außerdem schlägt die Kommission vor, Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Erzeugerorganisationen zu prüfen, wobei der Austausch der Daten in Echtzeit erfolgen sollte. Viele Erzeugerorganisationen haben keinen Zugang zu Informationen über die Anlandungen und Preise in den wichtigsten Gemeinschaftshäfen, obwohl diese Informationen eine sinnvolle Entscheidungshilfe für jede Politik zur Regulierung des Angebots darstellen. Die Erzeugerorganisationen sind also häufig auf der Ebene des regionalen oder lokalen Marktes tätig und können gegenüber den Käufern keine dynamische Position einnehmen.
Daher empfiehlt die Kommission, daß mit Unterstützung der Gemeinschaft zwischen den Erzeugerorganisationen ein Netz zum Informationsaustausch geschaffen wird, das zuvor im Rahmen eines Pilotprojektes erprobt werden sollte.
 - 1.3 Da der Vorstoß der Kommission im Bereich der Qualitätsverbesserung bei den meisten Mitgliedstaaten kein Echo gefunden hat (vgl. Punkt II.B.4), schlägt die Kommission vor, daß die Erzeugerorganisationen angehalten werden, Qualitätsverbesserungspläne aufzustellen.
Die Kommission schlägt hier eine ähnliche Regelung wie im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vor. Dabei sollen bestimmte Erzeugerorganisationen anerkannt werden, die für diese Erzeugnisse Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung vorlegen, die von den Mitgliedstaaten genehmigt werden. Diese spezifische Anerkennung würde ihnen für eine bestimmte Zeit den Anspruch auf Beihilfen des Mitgliedstaates eröffnen, die zur Hälfte von der Gemeinschaft nach ähnlichen Modalitäten erstattet werden, wie sie für die Startbeihilfen gemäß der Grundverordnung "Märkte" gelten. Aus einer ersten Schätzung geht hervor, daß die jährlichen Kosten der Beihilfen 1 Mio. ECU nicht übersteigen dürften.
 - 1.4 Was die für alle Erzeuger geltende Verpflichtung betrifft, im Falle einer ernsthaften Marktstörung den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis einzuhalten, so ist die Kommission grundsätzlich der Auffassung, daß eine solche Forderung die Vereinbarkeit unserer Regelung über "Referenzpreise/Mindesteinfuhrpreise" mit Artikel XI des GATT verstärkt. In der Tat könnte am derzeitigen System bemängelt werden, daß es im Falle der Anwendung von Mindestpreisen keine allgemeinen und bindenden Maßnahmen zur Beschränkung des Angebots auf dem Gemeinschaftsmarkt gibt, da die nicht einer EO angehörenden Gemeinschaftserzeuger den Rücknahmepreis nicht einhalten müssen.

Unabhängig von grundsätzlichen Überlegungen bleibt jedoch zu prüfen, ob ein solcher Vorschlag verwirklicht werden kann.

2. Stützung der Erzeugereinkommen

- 2.1 Die Kommission schlägt vor, die Erzeugerorganisationen, die den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis einhalten, bei erheblichen Marktstörungen finanziell zu entlasten, indem nach einem Auslösemechanismus innerhalb einer begrenzten Zeit der finanzielle Ausgleich für die Rücknahme auf 95 % des Rücknahmepreises zurückgeführt wird. Damit könnte vermieden werden, daß die Erzeugerorganisationen den Beitrag ihrer Mitglieder erhöhen müssen.

Die finanzielle Auswirkung einer solcher Maßnahme müßte begrenzt werden (± 2 Mio. ECU pro Jahr).

- 2.2 Der Vorschlag eines Mitgliedstaats, die Interventionshöhe für die Erzeugnisse des Anhangs I der GMO anzuheben, indem für einen bestimmten Zeitraum eine Ausgleichszahlung im Rahmen jährlicher Gesamtmittel von 30 Mio. ECU (was etwa einer Verdoppelung der derzeitigen Gesamtmittel des Haushalts "Märkte" für Rücknahmen und Übertragungen entspricht) gewährt wird, stellt mehrere Probleme.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich um eine Produktionsbeihilfe für im GATT aufgeführte Erzeugnisse und könnte von unseren Partnern als Beihilfe aufgefaßt werden, die zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen führen kann. Hier wäre nur eine ähnliche Lösung wie die im Fall von Thunfisch für die Konservenindustrie gewählte denkbar (autonome Aussetzung der Zölle auf bestimmte Arten, die im Falle eines Rückgangs der Marktpreise durch eine Entschädigung ausgeglichen wird).

Aus haushaltstechnischer Sicht müßte daher zusätzlich zu den 30 Mio. ECU auch der Einnahmenverlust aufgrund etwaiger Zollaussetzungen berücksichtigt werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit einer solchen Maßnahme, da 30 Mio. ECU aufgeteilt auf sämtliche Arten des Anhangs I nur geringe Wirkung haben können. Maßnahme zur Umstrukturierung der flotte zu erleichtern ohne die gefahr einer Versenkung der Wettbewerbsbedingungen.

Unter diesen Bedingungen meint die Kommission, dass es besser wäre, sich im Rahmen der Strukturpolitik auf eine Lösung in form einer Einkommenbeihilfe zu orientieren: es würde sich um eine gezielte maßnahme handeln, um die

- 2.3 Einem anderen Vorschlag zufolge sollte die Regelung der Übertragung verstärkt angewendet werden; hierbei handelt es sich nicht um eine Änderung der GMO, da die Erzeugerorganisationen die bestehenden Möglichkeiten (6 % der zum Verkauf angebotenen Mengen können "übertragen" werden) im allgemeinen nicht oder kaum nutzen. Außerdem ist der Mechanismus im Zuge der letzten Reform der GMO im Jahr 1992 stark vereinfacht worden.

- 2.4 Schließlich hat die Kommission die Absicht, mehrere Studien und Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse in diesem Sektor durchzuführen: Machbarkeitsstudien für die Einführung von Qualitätsbescheinigungen und Gütezeichen für Fischereierzeugnisse, Harmonisierung der Handelsbezeichnungen, sozioökonomische und wissenschaftliche Datenbanken.

FAZIT

Die derzeitige Krise des Fischereisektors wird sich nicht schnell und einfach lösen lassen. Diese Krise ist in erster Linie strukturell bedingt, auch wenn sie sich auf die Märkte auswirkt, und so bedarf es der Ansätze im Strukturbereich.

Es bedarf auch einer Änderung der Denk- und Verhaltensweisen auf allen Ebenen, ohne daß unbedingt spektakuläre Maßnahmen erforderlich wären.

Zur Lösung dieser Krise ist ein langfristiges Gesamtkonzept unerlässlich, da die Ansätze nicht nur in allen Bereichen der Gemeinsamen Fischereipolitik gesucht werden müssen, sondern auch auf verschiedenen Interventionsebenen.

So können die allgemeine Wirtschaftskrise, die Währungsstörungen und der Wettbewerb durch andere Nahrungsmittel auf Getreidebasis nicht im Rahmen der Fischerei gelöst werden.

Ebenso lassen sich bestimmte Formen des Sozialdumpings durch Flotten bestimmter Drittländer (Arbeitskosten, soziale Sicherheit) nicht durch Maßnahmen der Fischereipolitik verhindern.

Außerdem weist die Kommission darauf hin, daß sich die gemeinschaftliche Fischerei auf eine Internationalisierung des Handels und die Öffnung der Märkte einstellen muß. Die Mehrkosten im Zusammenhang mit den überhöhten Investitionen eines Teils der Gemeinschaftsflotte, die Fristen für den Zugang zu den Beständen und der Zustand der Bestände werden damit zu entscheidenden Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit der Flotte.

Die gemeinsame Marktorganisation, die zur Lösung aller Probleme des Sektors herangezogen wird, ist häufig kritisiert worden; dabei sind ihre Mechanismen naturgemäß nicht dazu geeignet, die zur Zeit für einen Teil der Gemeinschaftsflotte bestehende tiefe Strukturkrise zu lösen, besteht doch ihr eigentliches Ziel darin, den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt zu regeln, und nicht, rentable Produktionspreise zu garantieren.

Daher ist die Kommission nicht der Auffassung, daß eine Reform der GMO erforderlich ist, damit die Maßnahmen zum Abbau der Flottenkapazitäten erfolgreich sind.

Änderungen bzw. Reformen der GMO sollten lediglich Ergänzungen sein zu einer entschieden Politik der Anpassung des Fischereiaufwands an die verfügbaren Ressourcen, die mit abgestimmten sozioökonomischen Begleitmaßnahmen und der Bemühung um Absatzwege im Einklang mit den neuen Vermarktungsformen einhergehen muß. Außerdem betont die Kommission, daß es für den Fischereisektor äußerst wichtig ist, eine gezielte Absatzpolitik zu betreiben, vor allem durch auf den Verbraucher ausgerichtete Werbekampagnen.

Die Kommission kann geeignete Maßnahmen nur treffen, wenn sie der nötigen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten der Union sicher ist. So muß der Rat auf ihren Vorschlag hin die nötigen Entscheidungen treffen bzw. die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips geeignete Initiativen ergreifen. Es liegt auf der Hand, daß diese Maßnahmen nur dann voll wirksam sein können, wenn sich die Wirtschaftsakteure der gesamten Fischwirtschaft unter Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Instrumentarien beteiligen.

Die Kommission gibt zu bedenken, daß die Maßnahmen, die von den einzelnen Wirtschaftsakteuren zu treffen sind, im Rahmen rationeller Beschlüsse und nicht unter dem Druck der Ereignisse zustande kommen müssen. In der Tat dürften hektisch getroffene Maßnahmen als Antwort auf unmittelbare Forderungen der Öffentlichkeit in der Regel nicht zur Lösung der eigentlichen Probleme führen. Die Kommission möchte nochmals darauf hinweisen, daß sie bereit ist, den Dialog auf allen Ebenen fortzusetzen, um klare Antworten auf die Fragen zu erarbeiten und angemessene Lösungen vorzuschlagen, die der Gefahr einer möglichen Wiederholung der derzeitigen Lage vorbeugen.

Die erwogenen Maßnahmen sind in einer Übersicht im Anhang zusammengefaßt. Es werden lediglich die sektorspezifischen Maßnahmen, nicht jedoch die Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Umfelds ausgewiesen.

Die Kommission wird dem Rat demnächst die in Punkt III.B4 der III. Teils untersuchten Maßnahmen zur Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation übermitteln.

AKTIONEN	ART DER MASSNAHME (1)	ZIELSETZUNG UND KURZE BESCHREIBUNG	ZUSTÄNDIGKEIT (2)
V. ANDERE MASSNAHMEN			
i) Verbesserung der Zusammenstellung und der Qualität der wissenschaftlichen und sozioökonomischen Angaben	neue Maßnahme	Einrichtung von Datenbanken für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten	Kommission
- Studien, Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben zur Valorisierung der fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Unternehmen und zur Zusammenstellung von sozioökonomischen Daten über diesen Sektor	neue Maßnahme	Idem	Kommission
- Forschungsarbeiten über Bestandsbewirtschaftung und Zusammenstellung wissenschaftlicher Daten	neue Maßnahme	Idem	Kommission
- Untersuchung über die Möglichkeit einer Qualitätsbescheinigung für Fischereierzeugnisse	neue Maßnahme	Mehr Transparenz, bessere Kenntnis der bestehenden Verfahren; systematische Einführung der Bescheinigung	Kommission
- Methodologische Studie über eine Harmonisierung der Handelsbezeichnungen	neue Maßnahme	Idem	Kommission
- Untersuchung über die Rentabilität der Fischereiflotten der Gemeinschaft	neue Maßnahme	Messung der Produktivität der Flotte, Untersuchung der Rentabilität und ihrer Bedingungen, Bestimmung eines theoretischen Meßinstruments	Kommission
- Untersuchung über die sozioökonomische Auswirkung der MAP	neue Maßnahme	Abschätzung der negativen und positiven Auswirkungen der MAP auf das lokale Wirtschaftsgefüge; Beschreibung entsprechender Begleitmaßnahmen	Kommission
iii) Europäische Woche der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	neue Maßnahme	Information des Verbrauchers über Fischereierzeugnisse	Kommission

(1) Anwendung oder Verbesserung der im Rahmen der GFP vorgesehenen Mechanismen oder neue Maßnahmen.
 (2) Fallt eine Entscheidung in den Aufgabenbereich des Rates, wird der Vorschlag selbstverständlich von der Kommission unterbreitet.

AKTIONEN	ART DER MASSNAHME (1)	ZIELSETZUNG UND KURZE BESCHREIBUNG	ZUSTÄNDIGKEIT (2)
IV. MÄRKTE			
i) Rolle der Erzeugerorganisationen	Anwendung/Verstärkung bestehender Mechanismen	Regulierende Funktion der Erzeugerorganisationen	Mitgliedstaaten (Aufsicht)/Erzeugerorganisationen (Fangpläne)
ii) Ausdehnung der Regeln der EO auf Nichtmitglieder	neue Maßnahme	Änderung des Prüfungsverfahrens	Kommission/Erzeugerorganisation
iii) Unterstützung der von den Erzeugerorganisationen aufgestellten Pläne zur Qualitätsverbesserung	neue Maßnahme	Besondere Anerkennung von Erzeugerorganisationen, die für bestimmte Erzeugnisse Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Absatzwege vorlegen.	Rat
iv) Erhöhung der Ausgleichszahlungen	neue Maßnahme	Bei Marktstörungen kann die Ausgleichszahlung für Rücknahmen während eines bestimmten Zeitraums 95 % des Rücknahme-preises erreichen.	Rat
v) Pilotprojekt für den Austausch von Informationen zwischen EO	neue Maßnahme	Besserer Austausch von Marktdaten	Kommission/Erzeugerorganisationen
vi) Anwendung der Regelung der Direktanlandungen	Anwendung bestehender Mechanismen	Ständige Regelung für Direktanlandungen von Drittlandsschiffen in den Häfen der Gemeinschaft	Rat
vii) Zolltarife - GZT, Mindestpreise bei der Einfuhr, Einfuhrbeschränkungen	bestehende Mechanismen	Sicherung der Gemeinschaftspräferenz. Der im Gatt konsolidierte GZT bietet den höchsten theoretischen Schutz. Er unterliegt zahlreichen Ausnahmeregelungen (APS, Abkommen von Lomé, APS-Drogen, EWR usw.). Einfuhrbeschränkungen sind verboten.	Alle Maßnahmen müssen mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des GATT vereinbar sein, auch etwaige Schutzmaßnahmen der Kommission
- Referenzpreise/Mitteilung der Einfuhrpreise	neue Maßnahme	Verbesserung der seit 1982 bestehenden Referenzpreisregelung	Kommission (der Vorschlag wird zur Zeit erörtert)

(1) Anwendung oder Verbesserung der im Rahmen der GFP vorgesehenen Mechanismen oder neue Maßnahmen.

(2) Fallt eine Entscheidung in den Aufgabenbereich des Rates, wird der Vorschlag selbstverständlich von der Kommission unterbreitet.

AKTIONEN	ART DER MASSNAHME (1)	ZIELSETZUNG UND KURZE BESCHREIBUNG	ZUSTÄNDIGKEIT (2)
Analyse der sozioökonomischen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Sektors	neue Maßnahme	Untersuchung der Möglichkeit einer Kofinanzierung von Regelungen für das freiwillige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und für den Vorruhestand, die Möglichkeit von finanziellen Anreizen für die Einrichtung einer garantierten Mindestlohnregelung und Ausgleichszahlungen für den Witterungsbedingten Arbeitsausfall.	Ein Bericht wird von der Kommission vor Ende 1994 vorgelegt. Der Rat entscheidet über jeden Vorschlag. Die Einführung von Regelungen für den Vorruhestand und von garantierten Mindestlöhnen ist Sache der Mitgliedstaaten und der Berufsverbände.
iv) Gemeinschaftsmaßnahme PESCA (Ergänzung Strukturfonds)	Anwendung bestehender Mechanismen/ neue Initiative	gezielte Vorhaben zur Unterstützung des Fischereisektors bei der Umstellung und zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur der Küstengebiete.	Festlegung der Prioritäten: Partnerschaft MS/Kommission Durchführung: MS/Regionen
v) Finanzielle Sanierung der Fischereibetriebe		Umstrukturierung der Betriebe zur Behebung des Ungleichgewichts zwischen Aufwand und Ertrag	MS/Unternehmen
vi) Bessere Verbindung zwischen strukturellen Maßnahmen: Erzeugung/ Verarbeitung/ Aquakultur		Die Entwicklungsstrategien und Prioritäten des Sektors müssen aufeinander abgestimmt werden	MS (im Rahmen der operationellen Programme)/Unternehmen
vii) Ausbildung Erstellung eines Ausbildungsprogramms	neue Maßnahme	Beitrag zur Ausbildung der Fischer	Rat

- (1) Anwendung oder Verbesserung der im Rahmen der GFP vorgesehenen Mechanismen oder neue Maßnahmen.
 (2) fällt eine Entscheidung in den Aufgabenbereich des Rates, wird der Vorschlag selbstverständlich von der Kommission unterbreitet.

832/94

AKTIONEN	ART DER MASSNAHME (1)	ZIELSETZUNG UND KÜRZE	ZUSTÄNDIGKEIT (2)
- Beihilfen für Regelungen mit denen die Qualität der Erzeugnisse garantiert und kontrolliert wird (FIAP)	Anwendung bestehender Mechanismen	Verbesserung der Qualität der gemeinschaftlichen Fischereierzeugnisse, um ihnen eine bessere Stellung im Wettbewerb mit anderen Erzeugnissen zu sichern	Festlegung der Prioritäten: Partnerschaft Kommission/MS; Durchführung: MS/Regionen
- Beihilfen für die Anpassung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe an die Hygienennormen (FIAP)	Anwendung bestehender Mechanismen	Die hygienischen Bedingungen sollen in ganz Europa auf einen einheitlichen und zuverlässigen Stand gebracht werden	Festlegung der Prioritäten: Partnerschaft Kommission/MS; Durchführung: MS/Regionen
- Organisation und Anpassung der einzelstaatlichen Handelsströme		Strukturierung des Sektors	MS/Unternehmen
iii) Sozioökonomische Maßnahmen		Unterstützung der Umstrukturierung des Sektors und Ankurbelung der wirtschaftlichen Entwicklung in den von der Fischerei abhängigen Gebieten. Finanzierung von örtlichen Entwicklungsmaßnahmen und produktiven Investitionen sowie von Maßnahmen zur Umstellung und Umschulung.	Festlegung der Prioritäten: Partnerschaft Kommission/MS; Durchführung: MS/Regionen

(1) Anwendung oder Verbesserung der im Rahmen der GPP vorgesehenen Mechanismen oder neue Maßnahmen.
 (2) fällt eine Entscheidung in den Aufgabenbereich des Rates, wird der Vorschlag selbstverständlich von der Kommission unterbreitet.

AKTIONEN	ART DER MASSNAHME (1)	ZIELSETZUNG UND KURZE BESCHREIBUNG	ZUSTÄNDIGKEIT (2)
III. STRUKTUREN i) Umstrukturierung der Flotte - mehrjährige Ausrichtungsprogramme	Anwendung bestehender Mechanismen	Abbau der Überkapazitäten (Abwracken, Transfer, Umstellung)	Begleitung durch die Kommission auf der Grundlage einer Entscheidung des Rates (Artikel 11 der Verordnung 3760/92)
- Strukturbeihilfen für die Flotte (FIAP)	Anwendung bestehender Mechanismen	Erstattung von Zuschüssen, die für die endgültige Stilllegung, die Errichtung von gemischten Gesellschaften und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinbarungen sowie für Investitionen zur Modernisierung und Erneuerung der Flotte (nicht für den Neubau) gewährt werden.	Festlegung der Prioritäten: Partner-Kommission/Mitgliedstaaten; Durchführung: Mitgliedstaaten/Regionen
ii) Verarbeitung und Vermarktung - Zuschüsse für die Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen (FIAP)	Anwendung bestehender Mechanismen	Unterstützung von Investitionen für Einrichtungen der ersten Verarbeitungsstufe (Ausrüstung von Häfen, Erstverkauf, Großhandel usw.) und für die Verarbeitung	Festlegung der Prioritäten: Partnerschaft Kommission/MS; Durchführung: MS/Regionen;
- Zuschüsse zur Verkaufsförderung und Erforschung neuer Absatzmöglichkeiten (FIAP)	neue Maßnahme	Unterstützung von Werbekampagnen und der Beteiligung an Messen und von Marktersuchungen	Festlegung der Prioritäten: Partnerschaft Kommission/MS; Durchführung: MS/Regionen

(1) Anwendung oder Verbesserung der im Rahmen der GFP vorgesehenen Mechanismen oder neue Maßnahmen.
 (2) Fallt eine Entscheidung in den Aufgabenbereich des Rates, wird der Vorschlag selbstverständlich von der Kommission unterbreitet.

832/94

AKTIONEN	ART DER MASSNAHME (1)	ZIELSETZUNG UND KURZE BESCHREIBUNG	ZUSTÄNDIGKEIT (2)
I. BESTANDSERHALTUNG			
i) neue Bestimmungen und Bewirtschaftungsinstrumente der GFP	Anwendung bestehender Mechanismen/ neue Maßnahmen	Stärkere Verbindung zwischen Bestandserhaltungs- und Strukturpolitik; Verminderung der Schwerfälligkeiten des derzeitigen Systems; bessere Bestandserhaltung zur Sicherung der Fischereitätigkeit.	Rat
ii) technische Maßnahmen (Maschenöffnungen, Mindestanlandegroßen, Schutzzonen)	Verstärkung der bestehenden Mechanismen	Schutz der Jungfische zur Verbesserung der Reproduktion, Maßnahmen gegen die Vermarktung illegaler Fänge	Rat
iii) Maßnahmen gegen die Überfischung TAC/Quoten	Anwendung bestehender Mechanismen	Schutz der empfindlichen Bestände und Beschränkung der Anlandungen	Mitgliedstaaten/ Erzeugerorganisationen, Betriebe
iv) Rationalisierung der einzelstaatlichen Regelungen zur Verwaltung der Quoten	Anwendung bestehender Mechanismen	Anpassung des Angebots an die Nachfrage, Steuerung der Quotennutzung im Laufe des Fischwirtschaftsjahres	Mitgliedstaaten/ Erzeugerorganisationen
v) Fanggenehmigung	Anwendung bestehender Mechanismen	Begrenzung des Fischereiaufwands. Die Regelung gilt für Gemeinschaftsschiffe sowie Schiffe aus Drittländern, die in den Gemeinschaftsgewässern fischen.	Mitgliedstaaten/ Unternehmen
II. ÜBERWACHUNG			
i) Einführung einer neuen und wirksameren Regelung	Anwendung/Verstärkung bestehender Mechanismen	Im Rahmen einer Regelung, bei der die Kommission die einzelstaatlichen Kontrollen überwacht, sollen die Anlandungen von Gemeinschafts- und Drittländern sowie die Hygienebedingungen bei der Vermarktung kontrolliert, die Überfischung und illegale Anlandungen bestraft und die Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Fangflotte überwacht werden.	Mitgliedstaaten/ Kommission = Subsidiarität
(1) Anwendung oder Verbesserung der im Rahmen der GFP vorgesehenen Mechanismen oder neue Maßnahmen.			
(2) fällt eine Entscheidung in den Aufgabenbereich des Rates, wird der Vorschlag selbstverständlich von der Kommission unterbreitet.			

04.11.94

Beschluß **des Bundesrates**

1. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament:
Die Krise des Fischereisektors in der Gemeinschaft
KOM(94) 335 endg.; Ratsdok. 8612/94
Drucksache: 832/94

2. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Regelung des Zugangs
zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der
Gemeinschaft
KOM(94) 308 endg.; Ratsdok. 8940/94
Drucksache: 854/94

3. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung
für die Gemeinsame Fischereipolitik
KOM(94) 309 endg.; Ratsdok. 8941/94
Drucksache: 855/94

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von den Vorlagen Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

